OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-153931/8/KHu

Datum: Linz, 20. Februar 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des F P, x, W, gegen Spruchpunkt II. des Bescheides der Oö. Landesregierung vom 28. Juli 2023, GZ: VERK-2023-55048/25-BP, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über die Beschwerde gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11. Mai 2023, GZ: VERK-2023-55048/15-BP, betreffend die Nichterteilung einer Bewilligung nach dem Oö. Straßengesetz 1991, nach Beschwerdevorentscheidung vom 28. Juli 2023 (Spruchpunkt I. des oben genannten Bescheides vom 28.7.2023)

B. den B e s c h l u s s:

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.5.2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) betreffend die Zulässigkeit der Errichtung eines Werbeträgers an der Landesstraße B x (mit einem näher bezeichneten Standort) gemäß § 18 Abs. 1 iVm. § 40a Abs. 3 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991 abgewiesen. Dieser Bescheid wurde am 16.5.2023 zugestellt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 13.6.2023, zur Post gegeben am 14.6.2023, Beschwerde. Der Beschwerde war ein Deckblatt vom 14.6.2023 angeschlossen, auf dem unter Hinweis auf Stromabschaltungen am 13.6.2023 ausgeführt wurde, dass es nicht möglich gewesen sei, die Beschwerde am 13.6.2023 fristgerecht einzubringen. Es werde um Rücksicht und um Fristverlängerung um einen Tag ersucht.

3. Die belangte Behörde setzte Ermittlungsschritte in Bezug auf die vorgebrachten Stromabschaltungen. Mit E-Mails der N O GmbH (im Folgenden: Netzbetreiber) vom 5.7.2023 wurde mitgeteilt, dass am 13.6.2023 die Stromversorgung an der Anschrift x in der Zeit von 7:00 bis 8:15 Uhr sowie von 14:00 bis 15:15 Uhr abgeschaltet gewesen sei. Die Kunden seien postalisch darüber informiert worden.

4. Die belangte Behörde wahrte Parteiengehör. Mit Stellungnahme vom 20.7.2023 äußerte sich der Bf dahingehend, dass ihm kein Informationsschreiben des Netzbetreibers bekannt gewesen sei und man daher sehr überrascht gewesen sei. Man könne aber nicht ausschließen, dass das Schreiben in der vielen Post und Werbung untergegangen sei. Ferner ersuche man auch zu berücksichtigen, dass sie „*auch Kundentermine einhalten müssen und daher solche Stromabschaltungen u.a. zu Problemen für terminliche Angelegenheiten führen können*“. Man ersuche daher, dies als minderes Versehen zu bewerten. Die Beschwerde solle auch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darstellen.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung/Bescheid vom 28.7.2023 wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen (Spruchpunkt I. – Beschwerde-vorentscheidung) sowie der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist gegen den Bescheid vom 11.5.2023 abgewiesen (Spruchpunkt II. – Bescheid).

6. Dagegen brachte der Bf mit Schriftsatz vom 7.8.2023 einen „Antrag zur Vorlage an das Verwaltungsgericht“ samt Antrag auf Durchführung einer Verhandlung ein. Begründend erfolgten nähere Ausführungen zur Wiedereinsetzung.

7. Die belangte Behörde legte dieses Rechtsmittel sowie den betreffenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

8. Das Verwaltungsgericht führte am 16.1.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der bekämpfte straßenrechtliche Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.5.2023 wurde dem Bf am Dienstag, 16.5.2023, zugestellt (laut Rückschein: Übernahme durch den Empfänger). Die dagegen erhobene Beschwerde wurde am Mittwoch, 14.6.2023 um 11:42 Uhr, sohin einen Tag nach Ablauf der 4-wöchigen Beschwerdefrist, bei der Post aufgegeben.

1.2. Der Sitz des Einzelunternehmens des Bf, auftretend unter der Bezeichnung A, ist an der Anschrift x, W. An dieser Anschrift befindet sich ein Wohn- und Geschäftsgebäude mit dem Büro im Erdgeschoß und der privaten Wohnung des Bf im Obergeschoß.

1.3. Am 13.6.2023 kam es an dieser Anschrift ungefähr in der Zeit von 7:00 bis 8:15 Uhr sowie von 14:00 bis 15:15 Uhr zur Abschaltung des Stroms aufgrund von Wartungsarbeiten des Netzbetreibers. Hierzu wurde seitens des Netzbetreibers eine postalische Kundeninformation veranlasst; ob und wann diese beim Bf einlangte, kann nicht festgestellt werden. Der Entscheidung wird das Beschwerdevorbringen zugrunde gelegt, dass keine subjektive Kenntnis von den beabsichtigten Stromabschaltungen gegeben war.

1.4. Beim Unternehmen des Bf handelt es sich um ein Familienunternehmen; es sind neben dem Bf drei weitere Familienmitglieder im Unternehmen tätig. Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.5.2023 wurde von E P (Ehegattin des Bf; diese erschien als Vertreterin des Bf in der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht) und P P verfasst. E P wollte am Morgen des 13.6.2023 noch einen zusätzlichen Aspekt in die Beschwerde einarbeiten, die Beschwerde war zu diesem Zeitpunkt ansonsten bereits verfasst. Während sie an der Ergänzung des Beschwerdeschriftsatzes arbeitete, fiel plötzlich der Strom aus, wodurch auch ihr Computer und dergleichen ausfielen. Die Einarbeitung des genannten Aspektes hätte rund eine halbe Stunde beansprucht.

E P hatte am Vormittag des 13.6.2023 einen Termin mit einem Lieferanten, den sie daraufhin wahrgenommen hat. Sie kehrte mittags zur Mittagspause in die Wohnung an der Anschrift x zurück. Nachmittags, um ca. 14:00 Uhr, verließ sie

das Haus, um zu einem für das Unternehmen außerordentlich wichtigen Kundentermin anzureisen. Ein mobiler Zugriff auf die Dokumente des Unternehmens (wie etwa durch einen Cloud-Dienst) ist nicht möglich.

Eine Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, um sich über die Abschaltung des Stromes zu informieren, erfolgte nicht.

E P und der Bf trafen anlässlich der Mittagspause zusammen und besprachen das Verfahren. Frau P teilte dem Bf mit, dass die Beschwerdeeinbringung noch nicht erledigt sei, weil es einen Stromausfall gegeben habe.

Der Bf war am Vormittag des 13.6.2023 ebenfalls „unterwegs“; am Nachmittag erfolgte die Anbringung von Plakaten für einen Auftraggeber.

Die zwei weiteren im Unternehmen beschäftigten Personen waren am 13.6.2023 verhindert.

1.5. Im behördlichen Verfahren wurde der Behörde kein Vertretungsverhältnis mitgeteilt; insbesondere wurde der verfahrenseinleitende Antrag mit E-Mail vom 13.2.2023, in der der Bf als Absender aufscheint, gestellt. Behördliche Zustellungen wurden folglich nicht an Vertreter gerichtet. Der Beschwerde-schriftsatz und das nunmehrige Rechtsmittel lassen eine Vertretung des Bf ebenfalls nicht erkennen.

1.6. Die Filialen der Österreichischen Post AG haben an Werktagen in der Regel bis 18:00 Uhr geöffnet; bei Post-Partnern ergeben sich häufig abweichende Öffnungszeiten. Die Amtsstunden des Amtes der Oö. Landesregierung enden an einem Dienstag um 17:00 Uhr (7:30 bis 12:30 und 13:00 bis 17:00). Zur Zeit der Beschwerdeeinbringung hatten die Dienststellen des Landes Oberösterreich noch eine Regelung, wonach unter anderem E-Mails nur während der Amtsstunden fristwahrend eingebracht werden konnten.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt, insbesondere in den darin einliegenden Antrag, die Parteienschriftsätze und die behördlichen Bescheide, ferner durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der E P als Vertreterin des Bf erschien. Die von der Vertreterin im Zuge der Verhandlung vorgezeigte Vollmacht bezog sich ausschließlich auf die Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht.

Der unter Punkt 1.1., 1.3. und 1.5. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Akt und wird nicht bestritten; zu Punkt 1.3. ist ergänzend festzuhalten, dass es im Akt keine Hinweise darauf gibt, dass die Kundeninformation nachweislich zugestellt worden wäre. Der Umstand der Zustellung oder ein Zustellzeitpunkt konnte daher nicht festgestellt werden. Der

Entscheidung wird das Vorbringen des Bf zugrunde gelegt, dass keine Kenntnis von den Stromabschaltungen bestanden habe. Der unter den Punkten 1.2. und 1.4. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den detaillierten Schilderungen der Vertreterin, wobei es keinen Grund gab, diese zu bezweifeln. Die unter Punkt 1.6. festgestellten Amtsstunden der Dienststellen des Landes Oö. sind gerichtsbekannt; übliche Öffnungszeiten von Post-Filialen sind allgemein bekannt und auch auf der Homepage der Post ersichtlich, wobei ebenfalls allgemein bekannt ist, dass Post-Partner vielfach andere Öffnungszeiten haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Das Rechtsmittel des Bf vom 7.8.2023 richtet sich zur Gänze gegen den Bescheid vom 28.7.2023; dieses Rechtsmittel wird daher als Vorlageantrag gegen Spruchpunkt I. (Beschwerdevorentscheidung, in der die Beschwerde gegen den Bescheid vom 11.5.2023 als verspätet zurückgewiesen wurde) sowie als Beschwerde gegen Spruchpunkt II. (Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) gewertet.

2. Zur Verspätung der Beschwerde:

2.1. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen; eine Möglichkeit zur Verlängerung dieser Frist sieht das Gesetz nicht vor.

2.2. Die Beschwerde wurde einen Tag nach Ablauf der gesetzlichen Frist zur Post gegeben und erweist sich daher als verspätet.

3. Zur Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

3.1. Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Ein solcher Antrag ist gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG hat über den Antrag bis zur Vorlage der Beschwerde die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

3.2. Die Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Beschwerdefrist ist nach der genannten Bestimmungen des § 33 VwGVG zu beurteilen (siehe etwa VwGH

30.6.2022, Ra 2019/07/0116, mwN; die sich aus der Rechtsprechung zu gleichartigen Bestimmungen - § 71 AVG für behördliche Verfahren, § 46 VwGG für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, ferner auch der Zivilprozessordnung – ergangene Rechtsprechung lässt sich jeweils auf § 33 VwGVG übertragen, siehe dazu die ausführliche Darstellung in *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 72 AVG).

3.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis voraus. Ein Ereignis kann ein Vorkommnis in der Außenwelt oder auch ein innerer Vorgang (wie etwa ein Vergessen oder ein Irrtum) sein. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte, wobei dies nach den subjektiven Verhältnissen der Partei zu beurteilen ist. Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen der Partei nicht verhindert werden kann, wobei hierbei auf die objektiven Möglichkeiten eines Durchschnittsmenschen abzustellen ist. Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt voraus, dass die Partei kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft; so darf eine Partei etwa nicht die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihr nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (siehe zu alldem *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 72 AVG, Rz 34 f, Rz 38, Rz 39 und Rz 40, mwN).

3.4. Vorwegzuschicken ist, dass der hier eingetretene unerwartete Stromausfall ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis darstellt (siehe dazu unten). Seitens des Bf bzw. seiner Vertreterin wurde geschildert, dass der Stromausfall unerwartet eintrat, was sich auch darin bestätigt, dass man im Allgemeinen eine Arbeit am Computer wohl nicht gerade in einer Zeitspanne beginnen wird, in der jederzeit mit der Abschaltung des Stromes zu rechnen ist. Einzelfallbezogen ändert der Hinweis der belangten Behörde auf eine vom Netzbetreiber versendete Kundeninformation daran nichts: Zwar ist die Behörde im Recht, wenn sie ausführt, dass der Post grundsätzlich eine hohe Zuverlässigkeit attestiert werden kann; umgekehrt obliegt die Beweispflicht über eine Zustellung aber im Allgemeinen der Behörde (siehe etwa VwGH 7.9.2011, 2008/08/0131, mwN). Aus dem Umstand, dass der Netzbetreiber eine postalische Kundeninformation versendet hat, lässt sich für den konkreten Einzelfall nicht belegen, ob und wann diese Information tatsächlich zugegangen ist und dass der Bf die notwendige Sorgfalt im Umgang mit dieser Sendung außer Acht gelassen hat. Potentiell könnte der vom Bf ins Treffen geführte Stromausfall also geeignet sein, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen.

3.5. Die nähere Beurteilung des Antrages ist aber eine Frage des konkreten Einzelfalles und der konkreten Umstände:

3.5.1. So hat der Verwaltungsgerichtshof einen unerwartet in der Zeit von 22:00 bis 23:30 Uhr am letzten Tag der Frist (wobei die Postfiliale, bei der das Schriftstück hätte aufgegeben werden sollen, bis 24:00 Uhr geöffnet hatte) eingetretenen Stromausfall als unvorhersehbares Ereignis gewertet. Es konnte dabei nicht als Verschulden gewertet werden, so lange zugewartet zu haben, weil die Beschwerdefrist grundsätzlich an voller Länge zur Verfügung steht und nach dem normalen Lauf der Dinge eine Postaufgabe noch möglich gewesen wäre (siehe dazu VwGH 23.9.1998, 98/01/0354).

Ein zur Wiedereinsetzung führendes Ereignis muss aber kausal für die Versäumung der Frist sein. Dies wird in der Rechtsprechung auch in Konstellationen verneint, in denen ein kurzfristiges Agieren am selben Tag erforderlich geworden wäre (siehe etwa VwGH 15.12.2015, Ra 2015/01/0061, zu einem Irrtum, der um kurz nach 14:00 aufgeklärt wurde, wobei die Amtsstunden bis 15:00 Uhr dauerten; siehe VwGH 31.1.1990, 89/03/0254, zu einem am letzten Tag der Frist aufgeklärten Irrtum über den Zustellzeitpunkt).

War die Versäumung der Frist voraussehbar und hätte dies durch ein zumutbares Verhalten abgewendet werden können, dann ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Wiedereinsetzung zu verweigern (siehe etwa VwGH 31.7.2007, 2006/05/0089, mwN).

3.5.2. Im konkreten Einzelfall hinderte der morgendliche Stromausfall, der sich in der Zeit von ungefähr 7:00 Uhr bis 8:15 Uhr ereignete, die Ehegattin des Bf, die Beschwerde fertigzustellen. Die Beschwerde war zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen verfasst. Dass ein derartiger Stromausfall für sich alleine nicht geeignet ist, die Versäumnis einer erst am Abend ablaufenden Frist (typisches Ende der Öffnungszeiten der Filialen der Post bzw. der Amtsstunden der Dienststellen des Landes Oö.) zu bewirken, liegt auf der Hand. Dass der Partei des Verfahrens nämlich die Beschwerdefrist bis zum Schluss zur Verfügung steht, bedeutet nicht, dass jegliches während des Fristenlaufs eintretende Ereignis oder jegliche in den Fristenlauf fallende Verhinderung kausal für die Fristversäumnis wäre (siehe etwa auch OGH 9.6.1998, 10 ObS 191/98f, zu einem von 17.10. bis 29.10. dauernden Krankenhausaufenthalt bei einem Fristende am 31.10.; siehe ferner die oben zit. Entscheidungen).

Ein solcher Stromausfall kann daher nur in Zusammenhang mit anderen Ereignissen bzw. den näheren Umständen relevant sein. Wenngleich im Wiedereinsetzungsantrag zu diesen näheren Umständen keine genauen Angaben gemacht wurden, rechtfertigen auch die in der Verhandlung gemachten Angaben keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

3.5.3. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die relevante Stromabschaltung bereits am Morgen erfolgte und die Ehegattin des Bf erst um ca. 14:00 Uhr

abreisen musste, um den von ihr thematisierten wichtigen Termin wahrzunehmen. Selbst wenn man dem Bf alle ins Treffen geführten Umstände zugestehen würde – sodass man weder erwarten würde, dass am Vormittag eine unbestimmte Zeit auf das Wiedereinschalten des Stromes gewartet wird, noch dass ein wichtiger beruflicher Termin gefährdet wird –, scheitert die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls an zwei Gründen:

Erstens hätte sich der Bf allenfalls selbst um die rechtzeitige Einbringung der Beschwerde kümmern können bzw. müssen: Der Bf war darüber informiert, dass die Beschwerde noch nicht eingebracht war. Der Bf hatte im behördlichen Verfahren keine Vertreterin bzw. keinen Vertreter bestellt, sondern trat selbst als Verfahrenspartei auf; insbesondere ergibt sich auch aus der Beschwerde kein Vertretungsverhältnis. Dass sich intern im Unternehmen primär andere Personen mit behördlichen Angelegenheiten befassen und für den Bf die Ausarbeitung des Beschwerdetexts übernommen haben, begründet nicht, warum sich der Bf nicht auch selbst um die rechtzeitige Einbringung der (im Wesentlichen verfassten) Beschwerde hätte kümmern können. Insbesondere gibt es kein konkretes Vorbringen und ist es nach den Schilderungen in der Verhandlung auch nicht ersichtlich, warum dies dem Bf überhaupt nicht möglich gewesen wäre bzw. warum die vom Bf an diesem Tag sonst wahrgenommenen Tätigkeiten nicht geringfügig hätten verschoben werden können.

Zweitens kehrte die Ehegattin des Bf zu einer Mittagspause zum Wohn- und Geschäftsgebäude zurück, wobei sie selbst nicht vorbrachte, dass während dieser Zeit der Strom ausgefallen gewesen wäre, sondern sie sich nur äußerte, sich um den Strom im Büro nicht gekümmert zu haben. Die Beschwerde war zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich vollständig vorbereitet und hätte bloß um einen Aspekt ergänzt werden sollen. In Anbetracht der Wichtigkeit der Einhaltung von Fristen wäre es zu erwarten gewesen, allenfalls Abstriche von einer geplanten Mittagspause zu machen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Stromausfälle zwar als Wartungsarbeiten eingeschätzt wurden, dass aber keine Nachfrage beim Netzbetreiber zur Dauer dieser Arbeiten erfolgte. Dies wurde damit begründet, dass davon ausgegangen worden wäre, bei der Hotline nicht durchzukommen, sondern lange in der Warteschleife warten zu müssen. Dass es nach der allgemeinen Lebenserfahrung zwar sein mag, dass Anrufe bei Hotlines mitunter längere Wartezeiten bedingen, sagt für sich weder aus, dass es auch bei der Störungsstelle des Netzbetreibers so gewesen wäre, noch rechtfertigt es – in Anbetracht der drohenden Fristversäumnis –, sich von Vornherein nicht um eine Auskunft zu bemühen. Wenn insoweit in der Verhandlung auch ein schlechter Handyempfang thematisiert wurde, ist dem entgegenzuhalten, dass die Ehegattin des Bf am Vormittag auch beruflich unterwegs war und daher das Handytelefonat woanders hätte führen können.

3.6. Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Ergebnis daher nicht zu beanstanden.

4. Das bedeutet im Ergebnis, dass sich die Beschwerde als verspätet erweist und daher zurückzuweisen ist. Diese Verspätung hat die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung vom 28.7.2023 bereits aufgegriffen; bei einer unzulässigen Beschwerde hat das Verwaltungsgericht dennoch die Beschwerde nochmals selbst zurückzuweisen (der Beschluss des Verwaltungsgerichtes tritt an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung, vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026).

Das bedeutet ferner, dass sich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 28.7.2023 (Spruchpunkt II.), mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen wurde, als unbegründet erweist.

5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zu Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand liegt eine umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor. Die einzelfallbezogene Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes bewegt sich innerhalb der Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes. Auch sonst ist nicht erkennbar, dass die Entscheidung eine grundsätzliche, über den konkreten Anlassfall hinausgehende, Frage aufwerfen würde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer